



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans 2. November 2015

## **Volkswirtschaftsdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG). Antrag an den Landrat**

### **Bericht der Kommission BKV**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstatten wir Ihnen wie folgt Bericht:

#### **Sachverhalt**

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft BKV hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2015 im Beisein von Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger, Volkswirtschafts-Direktionssekretär Philipp Zumbühl und dem Vorsteher des kantonalen Rechtsdienstes, Christian Blunski, beraten.

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit der Vorlage einer Totalrevision des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG; NG 865.1) wird auf den Sachverhalt gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 669 vom 15. September 2015 beziehungsweise den dazugehörigen Bericht verwiesen. Mit diesem wurde auch der Bericht „Auswertung der externen Vernehmlassungen“ genehmigt. Sodann wurde das Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG) zu Händen des Landrates verabschiedet, dies mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

#### **Erwägungen**

1.

„Was lange währt, wird (hoffentlich) endlich gut.“ Dieses leicht modifizierte Zitat des römischen Epikers Ovid (43 vor Chr. bis 17 nach Chr.) beschreibt die Leidensgeschichte des Tourismusförderungsgesetz wohl am Besten und verleiht all den bisherigen Anstrengungen berechnete Hoffnung, dass der aktuellen Vorlage der Durchbruch zu gelingen vermag. Seit nunmehr 17 Jahren (!) bemühen sich Direktbetroffene, Interessenverbände, Verwaltung und Politik darum, die gegenwärtig noch geltende Fremdenverkehrsgesetzgebung vom 25. April 1971 durch ein zeitgemässes und taugliches Tourismusförderungsgesetz abzulösen. Lange waren die Anstrengungen nicht von Erfolg gekrönt.

2.

Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung wurde mit dem Beschluss Nr. 773 vom 21. Oktober 2014 genommen. Ein weiteres Vernehmlassungsverfahren hatte zuvor ergeben, dass auch die neuste Version des Tourismusförderungsgesetzes stark umstritten war. Da die Interessen und Bedürfnisse des Tourismus im Kanton Nidwalden sehr heterogen sind, fehlte eine gemeinsame Vorstellung sowohl über die Höhe der notwendigen Mittel und deren Verwendung als auch zur einen oder anderen Form der gemeinsamen Tourismusförderung. Infolgedessen beschloss der Regierungsrat einen Marschhalt, um grundsätzliche Fragen zu klären. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde mit der Ausarbeitung eines in sich stimmigen Konzeptes für ein neues Tourismusförderungsgesetz beauftragt. Dieses hatte einerseits die Aufgabenteilung (zentral/dezentral) aufzuzeigen und andererseits ein adäquates Finanzierungsmodell vorzuschlagen. Es wurde unter Einbezug der Leitungsträger und ihrer Verbände erarbeitet.

3.

Am 3. März 2015 legte der Regierungsrat das Konzept zu einer nachhaltigen Förderung des Tourismus Nidwalden vor, das die Grundlage zur Erarbeitung des Tourismusförderungsgesetzes bilden sollte. Aus diesem liessen sich Anforderungen an das inskünftige Tourismusförderungsgesetz ableiten, wie unter anderem:

- Finanzierungsmechanismus der kantonalen Aufgaben;
- maximaler Kantonsbeitrag;
- Leistungsträger, welche eine kantonale Abgabe zu leisten haben (Zentralbahn, Postauto, SGV und Bürgenstock Resort);
- degressives Abgabesystem und maximale Abgaben für auf Umsatz belastete Leistungsträger (Hotels und Bergbahnen);
- Spezialfall Bürgenstock.

4.

Wichtig und richtig ist zunächst die Einschätzung, keine Marke „Nidwalden“ aufzubauen. Abgesehen von erheblichen Kosten, die damit verbunden wären, erscheint dies mit Blick nach Nord und Süd als überflüssig. Im Norden die Marke „Luzern“, im Süden die Marke „Engelberg-Titlis“. Aufgrund dieses Umfelds eine eigene Marke zu positionieren, wäre verfehlt. Stattdessen kann aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit der einen oder anderen Tourismusorganisation von der (weltweiten) Ausstrahlung dieser beiden Marken profitiert werden.

Dennoch bleiben gewisse Basisaufgaben, die durch den Kanton beziehungsweise die von ihm beauftragten Organisationen zu erbringen sind. Dass es dabei zu gewissen Berührungspunkten mit anderen Beteiligten kommen kann, ist unvermeidlich. Denn gerade die kommunalen Tourismusinstanzen im Kanton Nidwalden sind je nach Bedeutung und Interesse des Tourismus unterschiedlich positioniert. Es gilt somit, Schnittstellen zu klären und zu bereinigen sowie Synergien zu nutzen – dies im Sinne und zum Wohle des Tourismus im Kanton Nidwalden.

5.

Die Kommission BKV erachtet die stufenweise Finanzierung als angebracht. Gemeindebeiträge, kommunale und kantonale Abgaben sowie der Kantonsbeitrag sorgen dafür, dass die Lasten des Tourismus auf möglichst denjenigen Schultern verteilt werden, die vom Tourismus letztlich auch profitieren. Dass letztlich nicht sämtliche Profiteure wie beispielsweise der Detailhandel miteinbezogen werden können, versteht sich von selbst und muss in Kauf genommen werden. Anderes zu verfolgen würde ins Uferlose führen.

Das Abgabesystem führt dazu, dass je nach den Umständen rund 60-70 % der Gelder den Gemeinden zur Verfügung stehen und von diesen auch im Sinne des Tourismus eingesetzt werden können.

6.

Letztlich anerkennt die Kommission BKV den Spezialfall Bürgenstock.

7.

Mit dieser Vorlage werden die Rahmenbedingungen für den Tourismus verbessert, indem unter anderem eine verstärkte Zusammenarbeit der Beteiligten angestrebt wird. Zudem beteiligt sich auch der Tagestourismus an der Tourismusförderung. Im Weiteren kommt ihr auch die wiederkehrende Abgabe der Gastwirtschaften voll zugute. Sodann erfolgt inskünftig ein zentrales Inkasso für alle Gemeinden.

8.

Die Basis wurde nun mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine neue Tourismusgesetzgebung gelegt. Dass diese aber die in sie gesteckten Erwartungen zu erfüllen und zu rechtfertigen vermag, dafür besteht keine Gewähr. Dafür sind nicht zuletzt alle Beteiligten selbst verantwortlich. Dies betrifft nicht zuletzt auch den Kanton und die Gemeinderäte im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen. Mit ihnen wird die Marschrichtung aufgezeigt. Demzufolge bleibt zu hoffen, dass diese – Leistungserbringer, Tourismusorganisation, Kanton und Gemeinden – nicht nur an ein und demselben Strick ziehen, sondern vielmehr auch in ein und dieselbe Richtung ...

### **Antrag**

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen (bei 1 Enthaltung), auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

### **KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT**

Präsident



Hanspeter Zimmermann

Sekretär



Rolf Brühwiler